



Erhaltungssatzung „Kirchplatz Oberstaufen“

vom 24.10.2014

Aufgrund des § 172 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt der Markt Oberstaufen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im Lageplan des Marktbauamtes vom 03.09.2014 dargestellten Bereich des Kirchplatzes von Oberstaufen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ist zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlage genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstaufen, den 24.10.2014
Gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Anlage:

